

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IV ZR 128/65**URTEIL****Verkündet am**

3. Juni 1966,

Justizangestellter

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in der Entschädigungssache

des Landes Schleswig - Holstein,
vertreten durch das Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein
in K [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. den Kraftfahrer Alfred F [REDACTED],
wohnhaft in L [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED] (Wohnwagen),
2. Frau Anna B [REDACTED] (B [REDACTED]),
in K [REDACTED]-Ro [REDACTED], Si [REDACTED] Weg,

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 25. November 1964 aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1931 geborene Kläger und die am [REDACTED] 1932 geborene Klägerin sind uneheliche Kinder der Zigeunerin Gertrud F. [REDACTED] (Zigeunername: Olga), die am [REDACTED] November oder am [REDACTED] Dezember 1908 geboren war. Gertrud F. [REDACTED] war nach Zigeunerart verheiratet mit dem am [REDACTED] 1904 geborenen Zigeuner Eduard B. [REDACTED] (Zigeunername: Flundermann). Eduard B. [REDACTED] ist im Jahre 1938 als "Asozialer" in Konzentrationslagerhaft genommen worden und am 6. August 194

- 3 -

im KL Mauthausen gestorben. Gertrud F. ist am 16. Mai 1940 zusammen mit ihren Kindern und anderen Zigeunern in Lübeck, wo sie damals wohnhaft war, festgenommen, in das damalige Generalgouvernement verbracht und dort festgehalten worden. Die Kläger haben die Zeit der Deportation lebend überstanden, ihre Mutter ist nach den Angaben der Parteien im Oktober 1943 im Lager Siedlitz von den Bewachern erschossen worden.

Die Kläger haben Entschädigungsansprüche angemeldet, u.a. Ansprüche als Erben ihrer Mutter auf Entschädigung wegen des ihrer Mutter erwachsenen Freiheitsschadens und Berufsschadens und der Kläger F. allein Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens an Leben nach seiner Mutter.

Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche abgelehnt, weil die Verbringung der Zigeuner in das Generalgouvernement keine rassische Verfolgung darstelle und weil nicht dargetan sei, daß die Mutter der Kläger erst nach dem 1. März 1943, dem Inkrafttreten des "Auschwitz-Erlasses", verstorben sei.

Mit der Klage haben die Kläger die vorerwähnten Ansprüche weiterverfolgt.

Das beklagte Land ist der Klage entgegengetreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Kläger haben Berufung eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil zu ändern und das beklagte Land zu verurteilen, an die Kläger als Erben nach ihrer Mutter Gertrud F. wegen Schadens an Freiheit 6.150,-- DM, wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

127

Schadens im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus unselbständiger Erwerbstätigkeit eine Kapitalentschädigung von 1.386,-- DM unter Einstufung der Erblasserin in die vergleichbare Beamten-Besoldungsgruppe des einfachen Dienstes sowie an den Kläger Alfred F. als Hinterbliebenen eine Kapitalentschädigung von 2.020,-- DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat Zurückweisung der Berufung beantragt und dazu vorgetragen, der Aufenthalt der Mutter der Kläger in Sielcke sei weder haftmäßig noch haftähnlich gewesen, seit Januar 1941 hätten sich sämtliche nach Polen umgesiedelten Zigeuner dort frei bewegen können; es sei auch nicht bewiesen, daß sie durch die Umsiedlung aus einer beruflichen Tätigkeit herausgerissen und daß sie in Sielcke oder in Kranitzka erschossen worden sei. Im übrigen sei den Klägern die Entschädigung nach § 7 Abs. 1 BEG aus den Gründen des angefochtenen Bescheides zu versagen, weil die Kläger im Entschädigungsverfahren schuldhaft unrichtige Angaben gemacht, veranlaßt oder zugelassen hätten. Der Kläger habe hartnäckig an seinen unrichtigen Angaben festgehalten und erst vor dem Senat eingeräumt, in Polen zum Teil in Lagern ohne Einzäunung gelebt zu haben. Die Angaben über seine Rückkehr nach Polen seien zum mindesten grob fahrlässig unrichtig und zudem geeignet, einen Anspruch auf Soforthilfe in Höhe von 6.000,-- DM fälschlich zu begründen. Die Klägerin habe behauptet, von Mai 1940 bis April 1945 ununterbrochen in Haft gewesen zu sein, während lediglich davon ausgegangen werden könne, daß sie von Mai bis November 1940 in Haft gewesen sei. Wie ihr Bruder habe auch sie zur Begründung ihres Soforthilfeantrags unrichtige Angaben über ihren Rückkehrzeitpunkt aus Polen gemacht. Ihr Vater sei schon im Jahre 1938 in

Haft genommen worden, so daß sie entgegen ihren Angaben nicht mit ihm zusammen nach Polen verbracht worden sei. Ihre Angaben seien zum mindesten grob fahrlässig unrichtig.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und das beklagte Land verurteilt, an die Kläger als Erben nach ihrer Mutter Gertrud F. wegen Schadens an Freiheit 6.150,-- DM, wegen Schadens im beruflichen Fortkommen 1.386,-- DM und an den Kläger F. allein wegen Schadens an Leben 2.020,-- DM zu zahlen. Die außergerichtlichen Kosten hat das Oberlandesgericht dem beklagten Land auferlegt.

Mit der teilweise vom Oberlandesgericht, teilweise vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Anspruch auf Abweisung der Klage weiter.

Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat der Klage mit folgenden Erwägungen stattgegeben: Die Deportation der Mutter der Kläger sei als eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme anzusehen. Nach neueren Erkenntnissen sei mit dem Bundesgerichtshof davon auszugehen, daß für die im Mai 1940 angeordnete Umsiedlung von Zigeunern aus West- und Norddeutschland in das damalige Generalgouvernement rassenpolitische Gründe mitursächlich gewesen seien. So sei es

127

auch bei der Mutter der Kläger gewesen. Anhaltspunkte dafür, daß es sich bei ihrer Zwangsumsiedlung um einen Ausnahmefall gehandelt haben könne, seien nicht gegeben.

a) Durch die Deportation habe die Mutter der Kläger am 16. Mai 1940 ihren Arbeitsplatz als Arbeiterin bei der Brauerei B. in Lübeck verloren. Der Entschädigungszeitraum habe mit dem Tode der Mutter geendet. Die Ansprüche seien auf die Kläger als gesetzliche Erben übergegangen.

b) Den Klägern stehe weiter ein von ihrer Mutter ererbter Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit zu. Hierzu hat das Berufungsgericht über das Leben der nach Polen deportierten Zigeuner dasselbe ausgeführt wie zum Anspruch auf Entschädigung wegen Freiheitsschadens aus eigenem Recht in den getrennten Verfahren des beklagten Landes gegen die beiden Kläger. Auf die Wiedergabe dieser Ausführungen in dem in der Sache IV ZR 130/65 am 3. Juni 1966 ergangenen Urteil wird Bezug genommen.

c) Dem Kläger Alfred Franz stehe weiter aus eigenem Recht ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Leben nach seiner Mutter zu. Seine Mutter sei nach ihrer Verbringung in das damalige Generalgouvernement in Siedlce umgekommen. Über die Umstände des Todes sei nichts Näheres bekannt. Zu Gunsten des Klägers greife jedoch die Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG durch. Die Deportation i.S. dieser Bestimmung erschöpfe sich nicht in der Verbringung einer Person aus der Heimat in ein fremdes Gebiet, sondern umfasse auch das Festhalten in dem fremden Gebiet. Zur Zeit des Todes der Mutter des Klägers habe die gegen sie verhängte Deportation noch andauert. Denn nach dem Willen der nationalsozialistischen Machthaber sollten die Zigeuner für dauernd aus dem geschlossenen deutschen Siedlungsgebiet

fernggehalten werden. Ihnen sei formularmäßig angedroht worden, daß sie im Falle der unerlaubten Rückkehr in das Reichsgebiet unfruchtbar gemacht und in ein Konzentrationslager gebracht würden. Die Vermutung des § 15 Abs. 2 BEG sei nicht widerlegt. Der Kläger habe daher Anspruch auf Kapitalentschädigung und Hinterbliebenenrente wegen Schadens an Leben.

d) Die von dem beklagten Land gegenüber sämtlichen von den Klägern verfolgten Entschädigungsansprüchen gem. § 7 Abs. 1 BEG ausgesprochene Versagung greife nicht durch. Auf die Wiedergabe der Ausführungen des Berufungsgerichts in den in den Verfahren IV ZR 130/65 und IV ZR 129/65 am 3. Juni 1966 ergangenen Urteilen wird verwiesen.

2. Die Angriffe der Revision gegen diese Würdigung sind begründet.

a) Nicht zu beanstanden sind die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen für einen ererbten Anspruch beider Kläger auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen bejaht hat. Sie werden von der Revision nicht angegriffen. Die Revision bekämpft den Anspruch nur mit der vom beklagten Land auf § 7 Abs. 1 BEG gestützten Versagung der gesamten Ansprüche der Kläger. Dieser Revisionsangriff wird unter d) und e) zu erörtern sein.

b) Dagegen kann den Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht ein Leben der Mutter der Kläger im damaligen Generalgouvernement unter haftähnlichen Bedingungen i.S. von § 43 Abs. 3 BEG als Voraussetzung des von ihrer Mutter ererbten Anspruchs der Kläger auf Entschädigung wegen Schadens an

Freiheit bejaht hat, aus den Rechtsgründen nicht gefolgt werden, die der erkennende Senat in dem in der Sache IV ZR 130/65 ergangenen Urteil dargelegt hat. Darauf wird Bezug genommen.

c) Rechtlich nicht zu beanstanden sind hingegen die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht einen Anspruch des Klägers Alfred F. auf Entschädigung für Schaden an Leben bejaht hat. Der erkennende Senat hat in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 9. Februar 1966 - IV ZR 334/64 - mit eingehender Begründung dargelegt, daß unter Deportation i.S. von § 15 Abs. 2 BEG nicht nur die Zwangsverschickung in ein fremdes Gebiet, sondern auch der Zwangsaufenthalt in diesem Gebiet zu verstehen ist. Auf diese Entscheidung wird Bezug genommen.

Bei dieser Rechtslage kommt es für den Anspruch auf Entschädigung für den Schaden an Leben nicht darauf an, ob die Zigeuner und mit ihnen die Mutter des Klägers seit Ende des Jahres 1940 in Polen im wesentlichen in Freiheit oder - in Sieldee - unter haftähnlichen oder ghettoähnlichen Bedingungen gelebt haben. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht einen Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen Schadens an Leben bejaht. Die Berechnung der Höhe des Schadens läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Sie wird auch von der Revision nicht angegriffen. Die Revision greift aber den Anspruch noch wegen der vom Berufungsgericht nicht bestätigten Versagung gem. § 7 Abs. 1 BEG an, was unter 2 d) zu erörtern ist.

d) Rechtlichen Bedenken begegnet die vom Berufungsgericht hinsichtlich der Ansprüche des Klägers Alfred F. vorgenommene Nachprüfung der vom beklagten Land nach § 7 Abs. 1 BEG getroffenen Ermessensentscheidung. Es handelt

sich um dieselben Bedenken, die der erkennende Senat im Urteil IV ZR 130/65 dargelegt hat. Darauf wird Bezug genommen.

e) Dagegen sind die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht eine Versagung der Entschädigungsansprüche nach § 7 Abs. 1 BEG hinsichtlich der Klägerin Anna B. abgelehnt hat, aus den vom Senat im Urteil IV ZR 129/65 dargelegten Gründen rechtlich nicht zu beanstanden. Darauf wird verwiesen.

Gleichwohl ist der Senat nicht in der Lage, das angefochtene Urteil insoweit, als es über den ererbten Berufsschadensanspruch entschieden hat, teilweise zu bestätigen. Zwar würde nach der Rechtsprechung des Senats (RZW 1959, 123 Nr. 23) dieser Anspruch dann, wenn die Versagung gegenüber dem Kläger F. durchgreifen würde, der Klägerin B., um die Hälfte vermindert, allein zustehen. Es steht jedoch noch nicht fest, ob diese Versagung durchgreift. Zudem ist der Klageantrag gemäß § 2039 BGB auf Zahlung an beide Miterben gerichtet, da die Erbengemeinschaft ersichtlich noch nicht auseinandergesetzt ist. Dementsprechend hat auch das Berufungsgericht das beklagte Land zur Zahlung an beide Erben, somit an die Erbengemeinschaft, verurteilt. Bei dieser Rechtslage kann das angefochtene Urteil nicht mit der Maßgabe teilweise aufrecht erhalten werden, das nunmehr das beklagte Land zur teilweisen Zahlung an die Klägerin B. verurteilt wird.

117

3. Aus diesen Gründen muß das angefochtene Urteil in vollem Umfang aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

von der Mühlen